



k+r kropfrehberger Hindenburgstraße 59 66119 Saarbrücken

Landgericht Magdeburg  
11. Zivilkammer  
Postfach 39 11 22  
39135 Magdeburg

19.07.2013

11 O 2106/08

In dem Rechtsstreit

**Leibniz-Institut für Pflanzengenetik ./.. Anschütz u.a.**

vertreten die Beklagten im Hinblick auf den in der Strafsache gegen drei der Beklagten gefällten Beschluss des OLG Naumburg vom 24.04.2013 (2 Ss 58/12) die Auffassung, dass der Genehmigungsbescheid des BVL vom 23.11.2006 „möglicherweise“ nichtig und dies im vorliegenden Rechtsstreit erneut zu prüfen sei. Dieser neue Verschleppungsversuch der Beklagten kann keinen Erfolg haben.

1. Während das Landgericht Magdeburg in seinem Strafurteil vom 22.07.2011 **ohne Prüfung** der Nichtigkeitsfrage zugunsten der Angeklagten **unterstellt** hatte, dass der Genehmigungsbescheid des BVL vom 23.11.2006 nichtig sei, und das OLG Naumburg in dem zitierten Beschluss als Revisionsinstanz keine eigenen Feststellungen zu dieser Frage treffen durfte, haben **alle drei mit dem zivilrechtlichen Rechtsstreit befassten Gerichte** (Landgericht Magdeburg, OLG Naumburg und Bundesgerichtshof) die **Frage der Nichtigkeit** des Verwaltungsaktes, die von den Beklagten immer wieder gestellt und bejaht worden ist, **geprüft und klar verneint**.

2. Das Verwaltungsverfahrensgesetz, das im Strafverfahren weder vom Landgericht noch vom Oberlandesgericht oder den Beklagtenvertretern erwähnt wird, regelt in § 44, wann ein Verwaltungsakt nichtig ist. Dies ist der Fall, wenn der Verwaltungsakt an einem besonders **schwerwiegenden Fehler** leidet **und dies offensichtlich** ist. Als Beispiele nennt § 44 Abs. 2 VwVerfG dann einen schriftlichen Verwaltungsakt, ohne dass die erlassende Behörde zu erkennen ist, ein Fehlen der Urkundensform trotz entsprechender Notwendigkeit, die Unausführbarkeit für jedermann, die Forderung, eine rechtswidrige Tat zu begehen oder

Stephan Kropf  
Rechtsanwalt

Michael Rehberger  
Rechtsanwalt \*

Dr. Horst Rehberger  
Minister a.D.  
Rechtsanwalt

Chrisula Tsialiastra  
Rechtsanwältin \*\*

Carsten Gebel  
Rechtsanwalt

\* auch Fachanwalt für Strafrecht  
\*\* auch Fachanwältin für Familienrecht

Hindenburgstraße 59  
66119 Saarbrücken

Gerichtsfach 192

Sekretariat

Tel. +49 (0) 681.96 770-0  
Fax +49 (0) 681.96 770-177

info@kr-ra.com  
www.kr-ra.com

In strafrechtlichen Notfällen  
Tel. +49 (0) 170.4371435

USt.-IdNr. DE 253 763 550

In Bürogemeinschaft

Walter Teusch  
Rechtsanwalt

Tel. +49 (0) 681.58 46 660

Kooperation

Dr. Adam Ahmed  
Rechtsanwalt  
Schäfflerstraße 3  
80333 München

sittenwidrigen Inhalt. Keine dieser Voraussetzungen wird durch den Genehmigungsbescheid des BVL vom 23.11.2006 erfüllt.

3. Die von den Beklagten angeführten Fakten, aus denen sich angeblich das Gegenteil ergibt, begründen ganz offensichtlich weder eine Rechtswidrigkeit noch gar eine Nichtigkeit der BVL-Genehmigung im Sinne des § 44 VwVerfG.

a) Wie im diesseitigen Schriftsatz vom 18.02.2009 (S.4) bereits ausgeführt worden ist, hat das BVL im Bescheid vom 23.11.2006 keine Auflage hinsichtlich einer Verlagerung des Reproduktionsanbaus gemacht. Vielmehr hat es in seinem Begleitschreiben zum Genehmigungsbescheid – und zwar nicht aus wissenschaftlichen Gründen, sondern „aufgrund der vielen Einwendungen“!! – den Kläger darum gebeten, dem BVL seine Überlegungen hinsichtlich einer eventuellen Verlagerung des Versuchsfeldes mitzuteilen. Der Kläger hat daraufhin das BVL mit Schreiben vom 12.01.2007 darüber informiert, dass eine solche Verlagerung aus fachlichen und ökonomischen Gründen nicht für sinnvoll erachtet werde.

Das bereits mit dem erwähnten Schriftsatz vorgelegte IPK-Schreiben vom 12.01.2007 füge ich der Einfachheit halber nochmals als Anlage 1 bei.

Das BVL hat auf dieses Schreiben des Klägers nicht mehr reagiert. Offenbar sah es keine Veranlassung, angesichts der Stellungnahme des IPK weitere Auflagen zu machen. Dass innerhalb des BVL Herr Dr. Grugel am 23.01.2007 dann in einem Vermerk festgehalten hat, die Antwort von Herrn Dr. Wobus sei für ihn „nicht akzeptabel“, hat der Kläger jetzt mit Interesse zur Kenntnis genommen. Denn das BVL hat im Jahre 2007 unstreitig keinerlei Schritte mehr unternommen, um eine Verlagerung des Versuchsfeldes herbeizuführen. Die vom BVL für eine Verlagerung angeführten Gründe, nämlich „die vielen Einwendungen“, denen das BVL ja aus fachlichen Gründen nicht folgen konnte und nicht gefolgt ist, waren offenbar nicht gewichtig genug, eine weitere Auflage zu erlassen. Eine Rechtswidrigkeit oder gar Nichtigkeit des BVL-Bescheids vom 23.11.2006 ist aus diesem Sachverhalt in keinem Falle ableitbar.

b) Als weiteren Punkt, aus dem sich die Rechtswidrigkeit bzw. sogar die Nichtigkeit des BVL-Bescheids vom 23.11.2006 ergeben soll, führen die Beklagten an, dass die Phacelia-Mantelsaat erst im Mai 2008 ausgebracht worden ist. Diese Argumentation ist abwegig. Ein rechtmäßiger Verwaltungsakt wird nicht dadurch rechtswidrig oder gar nichtig, dass der Adressat des Verwaltungsaktes eine mit dem Bescheid verbundene Auflage nicht beachtet! Im Übrigen setzt, wie bereits ausgeführt, die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes **Offensichtlich**keit des (in unserem Falle angeblichen) gravierenden Rechtsverstoßes voraus. Unstreitig haben die Beklagten bei der Feldzerstörung am 21.04.2008 aber gar nicht gewusst, dass die Phacelia-Mantelsaat zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgebracht war. Dies haben sie vielmehr erst während der Gerichtsverfahren durch Akteneinsicht in Erfahrung gebracht. Aus der Tatsache, dass die Mantelsaat erst im Mai 2008 erfolgt ist, lässt sich mithin keinesfalls eine Rechtswidrigkeit oder gar Nichtigkeit des Genehmigungsbescheides vom 23.11.2006 ableiten!

c) Vorsorglich ist noch auf Folgendes hinzuweisen: Die Ausbringung der Phacelia-Mantelsaat erst im Mai 2008 war im konkreten Fall für den Schutz anderer Pflanzen, insbesondere von Pflanzensorten aus der Genbank, nicht ausschlaggebend. Der transgene

Winterweizen brachte keine relevante Einkreuzungsgefahr für die Sorten aus der Genbank mit sich. Entscheidend war vielmehr der Abstand von mindestens 500 Metern zwischen dem Feld mit transgenem Winterweizen und den konventionellen Getreidesorten der Genbank. Im Bescheid des BVL vom 23.11.2006 wird dazu folgendes ausgeführt (S.32 von 43):

„Auskreuzungen aus Weizenbeständen sind bis zu einer Entfernung von 60 m von der Pollendonorfäche dokumentiert. In einzelnen Fällen wurden Auskreuzungen bis zu 300 m mit sehr geringen Auskreuzungsraten (0.005%) festgestellt. In diesen Fällen waren die Pollendonorfächen größer als die Fläche der beantragten Freisetzung, und es befanden sich keinerlei topologische Barrieren zwischen den betrachteten Flächen. Auskreuzungen in Entfernungen über 300 m sind nach Kenntnis des BVL nicht bekannt. Der Abstand zwischen Freisetzungsfäche und Vermehrungsfäche der Genbank beträgt nach Angaben der Antragstellerin und auf Grundlage von Karten mindestens 500 m. Zwischen Vermehrungsfäche und Freisetzungsfäche befindet sich ein durchgängiger Hecken- und Baumstreifen, der zwischen der Freisetzungsfäche und Vermehrungsfäche befindliche Ackerschlag ist mit Gerste als weitere Pollenbarriere bestanden. Damit ist die Auskreuzungswahrscheinlichkeit in die Bestände der Genbank hinreichend minimiert.“

Beweis: Auszug aus dem Genehmigungsbescheid des BVL vom 23.11.2006 (Anlage 2).

Ausschlaggebend für den Schutz der Getreidesorten aus der Genbank vor Pollen aus dem transgenen Weizen waren also sowohl aus der Sicht des Klägers als auch aus Sicht des BVL der 500-Meter-Abstand der Felder sowie der breite Gürtel der Sommergersten-Sorte „Tocada“ sowie die Hecken- und Baumstreifen, die allesamt eine mechanische Barriere für den Winterweizenpollen bildeten. Der ganze fünf Meter breite Streifen der Phacelia-Pflanzen um das Winterweizenfeld herum spielte unter diesen Umständen eine völlig untergeordnete Rolle.

Beweis: Zeugnis der Frau Dr. Winfriede Weschke, bereits benannt.  
Zeugnis des Prof. Dr. Thomas Altmann, bereits benannt.

Dies gilt umso mehr, als eine Auskreuzung der transgenen Information aufgrund der Selbstbefruchtung des Winterweizens, der fehlenden unmittelbaren Nachbarschaft zu landwirtschaftlichen Nutzflächen und des Nichtvorhandenseins von kompatiblen Wildspezies schon prinzipiell nahezu auszuschließen war und ist. Die im Rahmen des Versuchs durchgeführten Maßnahmen (Eintüten der Ähren, manuelle Ernte, Nachsorge der Freisetzungsfäche) taten ein Übriges, damit eine Gefahr für das Getreide aus der Genbank nicht gegeben war.

Beweis: wie vor.

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass die Genehmigung des BVL vom 23.11.2007 fachlich nicht zu beanstanden, geschweige denn rechtswidrig oder gar nichtig war.

3) Abschließend sei mir gestattet, darauf aufmerksam zu machen, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des weltweit renommierten Instituts für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung in Gatersleben das anmaßende und kriminelle Verhalten der Beklagten schockierend finden. Wie kommen Hausfrauen und Bauern ohne

jede wissenschaftliche Qualifikation dazu, die Grundrechte der Wissenschaftler aus Art.5 GG und das Eigentum einer wissenschaftlichen Einrichtung massiv zu verletzen und die Arbeit eines ganzen Jahres zu zerstören? Auf der „Oxford Farming Conference“ hat der langjährige Greenpeace-Aktivist und Feldzerstörer Mark Lynas am 03.01.2013 zu der Anti-Gentechnik-Bewegung in Europa folgendes ausgeführt (Anlage 3):

„Es war allerdings auch eine ausgesprochen anti-wissenschaftliche Bewegung. Wir schufen eine Menge Bilder in den Köpfen, Bilder von dämonisch kichernden Wissenschaftlern in ihren Labors, die mit den grundlegenden Bausteinen des Lebens herumspielten. Daher rührt auch die Bezeichnung „Frankenstein-Food“ – es ging in jeder Hinsicht um tiefsitzende Ängste vor wissenschaftlicher Macht, die im Geheimen für unnatürliche Zwecke eingesetzt wurde. Was uns damals nicht klar war: **Frankensteins Monster war eigentlich nicht die grüne Gentechnik, sondern vielmehr unsere Reaktion dagegen!**“

Wann merken dies endlich auch die Beklagten?

gez. Dr. Rehberger

Dr. Horst Rehberger  
Rechtsanwalt

Beglaubigt:



Dr. Horst Rehberger  
Rechtsanwalt